

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung
der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
(Notunterkunftssatzung)**

Vom 19.09.2022

Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, sowie Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 39 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg vom 11. Januar 2021, genehmigt durch das Landratsamt Erding mit Bescheid vom 19. Januar 2021, Az. 31-1-05, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Erding vom 27. Januar 2021 Ausgabe 03/2021, sowie der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg vom 26.07.2022, genehmigt durch das Landratsamt Erding mit Bescheid vom 17.08.2022, Az. 31-1-05/1, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Erding vom 24.08.2022, Ausgabe 34 folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg betreibt ihre Notunterkunft in der Nikolaibergstr. 1, in 85456 Wartenberg, als öffentliche Einrichtung. ²Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen Gemeindeangehörigen der drei Mitgliedsgemeinden (Markt Wartenberg, Gemeinde Langenpreising, Gemeinde Berglern) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg im Sinne des § 2, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel nachweislich erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Wartenberg, den 19.09.2022

gez.
Josef Straßer
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Notunterkunftssatzung) erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 36 vom 23.09.2022 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Wartenberg, 26.09.2022

gez.
Josef Straßer
Erster Bürgermeister